

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 28. November 2014 — Airport Handling/Kommission**(Rechtssache T-688/14 R)**

(Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Verpflichtung zur Rückforderung einer Beihilfe, die einer mit Verwaltungsdienstleistungen betrauten Tochtergesellschaft vom öffentlichen Betreiber eines Flughafens gewährt wurde — Liquidation dieser Gesellschaft — Gründung einer neuen mit Verwaltungsdienstleistungen betrauten Gesellschaft — Beschluss der Kommission, ein förmliches beihilferechtliches Prüfverfahren zu eröffnen, um das Vorliegen einer wirtschaftlichen Kontinuität zwischen beiden Gesellschaften zu prüfen — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Offensichtliche Unzulässigkeit der Klage — Unzulässigkeit — Fehlende Dringlichkeit)

(2015/C 026/44)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Antragstellerin: Airport Handling SpA (Somma Lombardo, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Cafari Panico und F. Scarpellini)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Noë und G. Conte)

Gegenstand

Antrag auf einstweilige Anordnung, gerichtet im Wesentlichen auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses C (2014) 4537 final der Kommission vom 9. Juli 2014, ein förmliches Prüfverfahren nach Art. 108 Abs. 2 AEUV hinsichtlich der Gründung der Gesellschaft Airport Handling (SA.21420 [2014/NN] — Italien — Gründung von Airport Handling) einzuleiten

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Der in der Rechtssache T-688/14 R ergangene Beschluss vom 29. September 2014 wird aufgehoben.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richters vom 27. Oktober 2014 — Diktyo Amyntikon Viomichanion Net/Kommission**(Rechtssache T-703/14 R)**

(Vorläufiger Rechtsschutz — Subventionen — Siebtes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007-2013] — An einen Vertragspartner gerichtete Belastungsanzeige — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Rechtssache, die dem Erlass einstweiliger Anordnungen nicht zugänglich ist)

(2015/C 026/45)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Antragstellerin: Diktyo Amyntikon Viomichanion Net AEVE (Kaisariani, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Damis)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und M. Konstantinidis)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs einer im Rahmen einer Subventionsvereinbarung an die Antragstellerin gerichteten Belastungsanzeige und jeder sonstigen damit zusammenhängenden Maßnahme

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 6. November 2014 — Segimerus/HABM — Ergo Versicherungsgruppe (ELGO)**(Rechtssache T-750/14)**

(2015/C 026/46)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch***Verfahrensbeteiligte***Klägerin:* Segimerus Ltd (Preston, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Henkel)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Ergo Versicherungsgruppe AG (Düsseldorf, Deutschland)**Angaben zum Verfahren vor dem HABM***Antragsteller:* Klägerin.*Streitige Marke:* Gemeinschaftswortmarke „ELGO“ — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 10 292 498.*Verfahren vor dem HABM:* Widerspruchsverfahren.*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 22 August 2014 in der Sache R 473/2014-4.**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Widerspruchsabteilung aufzuheben und das Verfahren an die Widerspruchsabteilung zurückzuverweisen;
- hilfsweise, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Verfahren an die Beschwerdekammer zurückzuverweisen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verletzung von Artikel 75 Satz 2 der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 14. November 2014 — Ice Mountain Ibiza/HABM — Etyam (ocean beach club ibiza)**(Rechtssache T-753/14)**

(2015/C 026/47)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch***Verfahrensbeteiligte***Klägerin:* Ice Mountain Ibiza, SL (San Antonio, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. L. Gracia Albero und F. Miazzetto)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Etyam, SL (Balearische Inseln, Spanien)